

Satzung

des

Kreisverband Leonberg der Kleintierzüchter e.V.



gegründet 1908

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Verbands (Verein) lautet:
„Kreisverband Leonberg der Kleintierzüchter e.V.“
2. Der Sitz ist im Vereinsregister einzutragen
3. Der Verband ist im Vereinsregister einzutragen
4. Mitgliedschaft:
Der Kreisverband kann die Mitgliedschaft bei zuständigen Landesverbänden erwerben, so z.B. beim Rassegeflügelzüchterverband Württemberg Hohenzollern e.V., Rassekaninchenzüchterverband Württemberg Hohenzollern oder einer vergleichbaren Dachorganisation. Über Mitgliedschaft oder ggf. Austritt entscheidet die Vertreterhauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes (Nachstehend KV genannt)

Der KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1977 und zwar durch Förderung des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügelzucht, der Rassetaubenzucht und der Rassekaninchenzucht sowie der allgemeinen Vogelzucht.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neuesten Erkenntnissen der Forschung angepassten Geflügel- und Kaninchenhaltung und -Zucht (nachfolgend Kleintierzucht). Der Verhütung und Bekämpfung von Kleintierkrankheiten und Kleintierseuchen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine enge Zusammenarbeit mit Behörden der Tierhygiene wird angestrebt.
2. Verbreitung und Erhaltung des Rassegeflügels und der Rassekaninchen, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und durch Schulung der eingesetzten Betreuer auf verschiedenen Gebieten.
3. Einheitliche Kennzeichen der Kleintiere nach den Bestimmungen der allgemeinen Ausstellungsbestimmungen.
4. Das Erreichen von Zuchtzielen, wie die Erhöhung der Leistung und die Verbesserung der Schönheit von Rassegeflügel, Rassekaninchen, Rassetauben und der allgemeinen Vogelzucht.
5. Förderung und Unterstützung der dem KV angeschlossenen Vereine.
6. Förderung der Jugendarbeit im Verbandsgebiet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des KV sind:
 - a. Die Ortsvereine
Die Ortsvereine sind der Zusammenschluss der einzelnen Geflügel-, Tauben- und Kaninchenzüchter und der im allgemeinen Sinne gemeinten Kleintierzüchter in einem räumlich begrenzten Ortsgebiet.
 - b. Die Frauengruppen
Eine Frauengruppe ist der Zusammenschluss von Frauen, die dem Ortsverein angehören.
 - c. Die Jugendgruppen
Eine Jugendgruppe ist der Zusammenschluss von Jugendlichen, die einem Ortsverein angehören.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den KV wird durch Beitritt erworben. Die Beitrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vollständiger Mitgliederliste erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterhauptversammlung (vgl. § 9).

Durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem KV wird die mittelbare Mitgliedschaft bei den Landesverbänden durch Meldung in den jeweiligen Vereinsmitgliederlisten erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des KV können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Kleintierzucht im besonderem verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des KV-Ausschusses durch die Vertreterhauptversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KV und dadurch auch in den Landesverbänden erlischt, wenn ein Mitgliederverein weniger als 7 Vereinsmitglieder hat.

Durch Austritt aus dem KV, der nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich ist, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch einen eingeschriebenen Brief.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem KV mehr als ein Jahr nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des KV-Ausschusses durch Mehrheitsbeschluss der Vertreterhauptversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Kreisverband im Rahmen diese Satzung. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen der KV teilzunehmen. Das Stimmrecht steht ihnen entsprechend dieser Regelung in dieser Satzung zu.
2. Die angeschlossenen Untergliederungen haben entsprechend dem Beschluss der Vertreterversammlungen Beiträge an den KV zu senden.
3. Ein Anspruch an das Verbandsvermögen steht keinem Mitglied zu.
4. Mit dem Eintritt in den KV erkennen die Ortsvereine und sonstige Untergliederungen alle verbindlichen Bestimmungen der KV an. Sie verpflichten sich, die Jahresberichte nach den vorgeschriebenen Formularen pünktlich zu erstatten und alle an sie ergehenden Anfragen und Aufforderungen ordnungsgemäß zu erledigen.

§ 8 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages für jedes Geschäftsjahr bestimmt die Vertreterversammlung. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem festen Kopfbeitrag für die Mitglieder der Ortsvereine.

Die gesamten Beiträge sind von den Ortsvereinen bis spätestens 31. März jeden Jahres an den KV-Kassier abzuführen, damit die Anteile der LV rechtzeitig an die LV-Kassierer weitergeleitet werden können. Etwaige Überschüsse dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Vertreterversammlung

1. Das oberste Organ des KV ist die Vertreterhauptversammlung. Jedes Jahr haben mindestens zwei ordentliche Vertreterhauptversammlungen stattzufinden, und zwar im Herbst und im Frühjahr. Der Vorstand hat jeweils im Sommer eines jeden Jahres eine erweiterte Ausschusssitzung einzuberufen, und zwar bestehend aus den ersten Vorsitzenden der Ortsvereine. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor den festgesetzten Termin durch schriftliche Einladungen unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zu den Versammlungen sind spätestens acht Tage vor der Versammlung an den ersten Vorsitzenden einzureichen.
2. Das Stimmrecht in den Vertreterhauptversammlungen haben die gewählten Vertreter der Ortsvereine sowie die Mitglieder des KV- Ausschusses. Jeder Ortsverein hat für je 20 gemeldete Mitglieder eine Stimme. Angefangene 20 werden als voll gerechnet. Alle Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.
3. Der Aufgabenkreis der Vertreterhauptversammlung umfasst:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenbericht
 - b. Entlastungen des gesamten Vorstandes
 - c. Aufstellung bzw. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e. Behandlung der eingegangenen Anträge
 - f. Vornahme der erforderlichen Wahlen
 - g. Aufstellung und Genehmigung des Jahresarbeitsplanes
 - h. Beschlussfassung über etwa notwendig gewordene Satzungsänderungen
 - i. Erledigung sonstiger Angelegenheiten nach dieser Satzung

§ 10 Verbandsleitung

Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorstand und dem Ausschuss.

1. Den Verband gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Kassier
 - d. der Schriftführer
2. Den Ausschuss bilden:

Der Vorstand und neun weitere Mitglieder.
3. Vorstand- und Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf anberaumt, jedoch wenigstens zweimal im Jahr.
4. Der 1. und der 2. Kreisvorsitzende vertreten den KV nach außen in allen gerichtlichen und nichtgerichtlichen Angelegenheiten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der KV-Vorsitzende beruft und leitet die Ausschusssitzungen und Vertreterversammlungen, überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die Einhaltung der Satzung und der besonderen Bestimmungen, erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen an den Kassier und sorgt für die Erledigung des Schriftwechsels.

5. Verbandsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall.
6. Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, Beiträge einzuziehen und Zahlungen vorzunehmen. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember. Zur Vertreterhauptversammlung hat er einen Kassenbericht mit Vermögensaufstellung zu fertigen und vorzulegen. Übersteigt der Barbestand den Betrag von € 150,- -*hundertfünfzig Euro* - so ist derselbe zinstragend anzulegen.
7. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Vertreterversammlung zu wählenden Kassenprüfer.
8. Der Schriftführer hat alle ihm vom Vorsitzenden angewiesenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über die Sitzungen und Versammlungen Niederschriften zu führen.

Die Niederschriften müssen enthalten:

Ort und Tag der Versammlungen, Name des Vorsitzenden und des Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder und Vertreter, Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß berufen wurde, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse mit Angabe der Ja- und Nein-Stimmen und der Enthaltungen, bei Satzungsänderungen den neuen Wortlaut der geänderten Paragraphen, die Unterschriften des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers. Zu Beginn jeder Versammlung soll die Niederschrift der vorhergegangenen Versammlung verlesen werden. Sofern vom Verband kein Pressewart bestimmt ist, obliegt dem Schriftführer die Berichterstattung in der Fach- und Tagespresse.

9. Im Ausschuss sind vertreten:
 - a. die Zuchtwarte für Geflügel und Kaninchen
 - b. die Obmänner für Jugendgruppen und Frauengruppen
 - c. fünf Beisitzer
10. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen.
11. Die Wahlen finden in der Vertreterhauptversammlung statt. Die Mitglieder des Vorstands, der Ausschuss und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der angeschlossenen Ortsvereine. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
12. Der Wahlmodus für die Verbandsleitung:

Die Verbandsleitung wird in zwei Hälften auf je zwei Jahre gewählt.

In der 1. Hälfte

1. Vorsitzender / Kassier / Pressewart / Zuchtwarte und zwei Beisitzer

In der 2. Hälfte

2. Vorsitzender / Schriftführer / Obmänner für Jugend- und Frauengruppen und zwei Beisitzer.

Mitglieder, welche bei der Hauptversammlung unentschuldigt fehlen, sind nicht wählbar. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die nächste Vertreterversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann vom Ausschuss ein Ersatzmann kommissarisch eingesetzt werden.

Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Verbandsvermögen

1. Das angesammelte Verbandsvermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar zu den in §2 genannten gemeinnützigen Zwecken auf Beschluss der Vertreterversammlung verwendet werden.
2. Die Verwendung von steuerbegünstigtem Verbandsvermögen zu wirtschaftlichen Geschäftszwecken ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder können aus dem Verbandsvermögen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen erhalten.
4. Den für den Verband tätigen Personen können nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Alle Tätigkeiten im Verband sind ehrenamtlich. Eine Begünstigung durch unverhältnismäßige hohe Vergütung ist ausgeschlossen.
5. Der Verband ist befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen über einen Betrag bis zu € 200,- *-Zweihundert Euro -*, der Ausschuss über ein solchen bis € 400,- *-Vierhundert Euro -* nach eigenem Ermessen ohne vorherigen Beschluss der Vertreterversammlung zu verfügen. Sie müssen aber der Vertreterversammlung darüber berichten.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Vertreterhauptversammlung oder durch die nur zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Vertreterversammlung mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 13 Ausstellungen

Die Ausstellungen innerhalb des Verbandgebiets sollen in jeder Beziehung mustergültig aufgezo- gen werden. Grundlagen dazu sind die allgemeinen Ausstellungsbestimmungen der übergeordneten Organisationen und den ergänzenden Bestimmungen der Ausstellungsleitungen. Bei Beschickung der Ausstellungen müssen die ausgestellten Tiere und Gegenstände Eigentum des Ausstellers sein.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

Zu Veranstaltungen insbesondere zu Ausstellungen sollen Vertreter des Landratsamtes, des Bürgermeisteramtes und des Gemeinderats sowie Schulen und bekannte Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft eingeladen werden.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch Beschluss der ordentlichen oder einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterhauptversammlung aufgelöst werden. Voraussetzung einer Auflösung ist, dass bei der Vertreterversammlung drei Viertel aller Stimmzahlen vertreten sind und von diesen wiederum drei Viertel für eine Auflösung stimmen. Wird der Verband aufgelöst, geht dessen Vermögen bei einer Bildung eines neuen Kreisverbandes der Kleintierzüchter diesem zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Vertreterhauptversammlung und mit der Genehmigung durch das Amtsgericht und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung für die Vereinsversammlungen des Kreisverbandes Leonberg der Kleintierzüchter e.V.

Für die Vereinsversammlung ist folgende Geschäftsordnung maßgebend:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung Er handhabt die Ordnung, hat stets das Recht und die Pflicht, gegen persönliche kränkende oder beleidigende Äußerungen eines Redners und gegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand einzuschreiten und nach Verwarnung im Wiederholungsfall dem Redner das Wort für den Tagesordnungspunkt zu entziehen.

Das Wort bei Besprechung einer Sache erteilt der Vorsitzende, und zwar nach der Reihenfolge der Meldung. Außer der Reihe und sofort nach der Meldung, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners, erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht.

Wird während der Behandlung der Frage Schlussantrag gestellt, so ist nur noch einem Redner, der für und einen der gegen den Schlussantrag sprechen will, das Wort zu erteilen. Dann ist der Schlussantrag zur Entscheidung zu bringen. Wird der Antrag stattgegeben, erfolgt die Abstimmung. Der Vorsitzende hat die Frage so zu stellen, dass sie ohne weitere Zusätze oder Vorbehalte bejaht oder verneint werden kann. Die Abstimmung geschieht durch sichtbare Abgabe der Stimme, im Zweifelsfall schriftlich. Dem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde

am: _____ von der Hauptversammlung angenommen.

(1. Vorsitzender)

Schriftführer

Jugendordnung des Kreisverband Leonberg der Kleintierzüchter e.V.

§ 1 Aufgabe und Zweck

Die Gruppen dienen dem Zusammenschluss der Jugendlichen, die von der Liebe zum Tier erfüllt sind. Sie wollen die Liebe zum Tier vertiefen, die Tierquälerei bekämpfen und den Tier- und Naturschutz fördern:

- a) durch Anleitung, Hilfe und Schulung für die selbständige Pflege und Zucht von Kleintieren jeder Art als sinnvolle und schöpferische Freizeitgestaltung;
- b) durch Weckung der Freude am schönen Tier nach Form, Farbe und Lebensäußerung;
- c) durch Förderung von Ausstellungen als züchterischen und pflegerischen Wettbewerb. Beschickung überregionaler Ausstellungen und damit zusammenhängende Veranstaltungen.
- d) durch Hinführen und Anleiten zum Basteln von praktischen, preiswerten, aber auch zweckmäßigen Geräten und Stallungen.
- e) durch Pflege des Gemeinschaftsgeistes
 1. in der Übung jugendlicher Selbstverantwortung und gegenseitiger Hilfe,
 2. in der Durchführung von gemeinsamen Fahrten zu Ausstellungen, zum Besuch von Kleintierzuchtanlagen u.a.,
 3. in der Veranstaltung von Heim- und Elternabenden zur Förderung der Geselligkeit,
 4. in selbständigem Gestalten von Ausstellungen,
 5. in der Durchführung von gemeinsamen Treffen der Jugendgruppen in Lagern und Heimen. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Jugendlichen ist anzustreben.

Alle Veranstaltungen stehen im jugendlichen Geist. Die Jugendgruppen müssen parteipolitisch neutral sein.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Kleintierzüchterverband und seine Jugendabteilungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bei Kaninchen und Vollendung des 8. Lebensjahres bei Geflügel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Zur Aufnahme melden sich die Jugendlichen beim Vereinsjugendobmann mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten an. Mitgliedschaft in mehreren Gruppen des Kreisverbandes ist nicht gestattet.
- b) Die Mitglieder haben sich innerhalb und außerhalb der Gruppe stets fach- und sachgerecht zu betragen, die Veranstaltungen der Gruppe zu besuchen und vor allem ihre Tiere mit der gebotenen Aufmerksamkeit zu pflegen.
- c) Ein Ausschluss kann bei Verstößen gegen das Gruppenleben auf Beschluss der Gruppe beantragt und durch den Kreisjugendobmann auf der Vertreterversammlung des Kreisverbandes erwirkt werden. Es ist vorher möglichst eine gütliche Einigung zu versuchen.
- d) Es werden Ausweise über die Zugehörigkeit zu den Gruppen ausgestellt. Ordnungsgemäße Ausweise über die Zugehörigkeit zu einer Jugendgruppe stellt der Jugendobmann des Landesverbandes in Verbindung mit dem Kreisjugendobmann aus. Bei Austritt aus der Gruppe werden die Ausweise eingezogen. 2

§ 4 Vereinsjugendobmann, Kreisjugendobmann

- a) Die Leitung der Vereinsjugendgruppe liegt in den Händen des Vereinsjugendobmanns. Neben guten züchterischen Erfahrungen soll er vor allem von der Liebe und Verantwortung zur Jugend erfüllt sein.
- b) Der Jugendobmann führt seine Gruppe zur freien Selbstäußerung. Selbstgestaltung des Gruppenlebens. Er gibt dem Verein auf dessen Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Arbeit der Gruppe und über den Stand und Verwendung der Jugendgelder.
- c) Der Vereinsjugendobmann ist gleichberechtigtes Mitglied des Gesamtausschusses und hat im Verein die Belange der Jugend zu vertreten. Er wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt.
- d) Der Kreisjugendobmann vertritt die Belange der gesamten Jugend innerhalb des Kreisverbandes als ordentliches Mitglied im Kreisverbandsausschuss. Er soll wie der Vereinsjugendobmann gute züchterische Erfahrung nachweisen können und von der Liebe und Verantwortung zur Jugend erfüllt sein. Er wird von den Vereinsjugendobmännern gewählt und von der Kreisvertreterversammlung bestätigt. Er kann die Vereinsjugendobmänner zu gemeinsamen Beratungen zusammenrufen. Der Kreisverband gibt einen angemessenen Beitrag für die Jugendarbeit im Kreisverband aus. Dieser Betrag wird durch die Vertreterversammlung festgesetzt und genehmigt. Der Kreisjugendobmann hat auf der Kreisvertreterhauptversammlung einen Bericht über die Jugendarbeit im Kreisverband und über die verwendeten Gelder zu geben.

§ 5 Zur Organisation

- a) Der Jugendobmann ruft die Gruppe regelmäßig mindestens monatlich einmal zu den Gruppenstunden im Verein zusammen. Die Zusammenkünfte finden zweckmäßig in Zuchtanlagen, Heimen oder bei einem Jugendzüchter oder auch einem aktiven Züchter statt.
- b) Es kann innerhalb einer Gruppe ein Beitrag erhoben werden. Dieser Beitrag sowie Beiträge aus eigenen Veranstaltungen der Gruppe und Stiftungen dürfen nur für Zwecke der Gruppenarbeit verwendet werden.
- c) Jede Gruppe hat einen Mitgliedernachweis zu führen, und zwar beide Sparten.
- d) Jeder Gruppe soll möglichst ein Gruppenbuch mit Berichten über die Zusammenkünfte, Ausstellungen, Fahrten usw. (mit Bildern) führen.
- e) Die Gruppe hat einen Ringnachweis zu führen.

§ 6 Jugendausschuss

Jeder Verein sowie auch der Kreisverband bilden einen Jugendausschuss. Diesem Ausschuss müssen angehören:

- a) In überwiegender Zahl Personen, die mit Fragen der Jugendbildung vertraut sind sowie
- b) mindestens drei Jugendliche
- c) Jugendbetreuer

§ 7 Jugendausstellungen

- a) Der Wettbewerb auf Ausstellungen ist ein Teil der Jugendarbeit. Die Tiere aller Jugendzüchter werden in gesonderten Abteilungen gezeigt, die als Jugendgruppenschau gekennzeichnet wird. Aus grundsätzlichen Erwägungen ist dieses Prinzip auf allen Vereins-, Kreis-, Landes- und

Bundesschauen durchzuführen. Allgemeine Schauen dürfen eine Jugendgruppenschau nur durchführen, wenn ein Jugendobmann diese Abteilung nach den Grundsätzen des BDRG und des ZDK leitet.

- b) Zum Zwecke der Werbung sind besonders Schulklassen zum Besuch der Ausstellungen einzuladen und zu führen; das letztere ist sehr wichtig.
- c) Das Standgeld für die Jugendschauen soll in der Regel ermäßigt werden. Die Festlegung der Höhe des Standgeldes obliegt immer der Ausstellungsleitung.
- d) Zugelassen auf allen Jugendschauen sind nur Tiere und Erzeugnisse von Jugendzüchtern mit dem gültigen einheitlichen Bundesjugendring bzw. der Jugendtätowierung. Ausnahmen sind nur auf Vereins- und Kreisschauen gestattet, wenn der Jugendzüchter erst im laufenden Zuchtjahr eingetreten ist, oder erst im laufenden Zuchtjahr eine Jugendgruppe gegründet wurde.
- e) Die Bewertung der Tiere und Erzeugnisse auf Jugendschauen erfolgt nach dem AABs des BDRG und des ZDK.
- f) Den Jugendschauen ist eine Bastelschau anzugliedern.
- g) Zum Nachweis der jugendeigenen Tiere in der Jugendschau hat der Vereinsobmann die Angaben des Meldebogens der Jugendzüchter zu bestätigen. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die vom Jungzüchter gemeldeten Tiere und Gegenstände sein Eigentum sind.
- h) Den Eltern und sonstigen Personen ist es nicht gestattet, Tiere der Jungzüchter auf ihren Namen auszustellen. Dies ist vom Jugendobmann besonders zu überwachen und Verstöße sind sofort zu melden.

§ 8 Auflösung der Jugendgruppe(n)

Die Auflösung der Jugendgruppe(n) kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, siehe § 15 der Kreisverbandssatzung. Das gesamte Vermögen der Jugendgruppe(n) ist dem Kreisverband zur Verwaltung zu übergeben, welcher es solange in Verwahrung behält, bis sich eine neue Jugendgruppe(n) bildet. Sollte sich der Kreisverband selbst auflösen, ist nach § 15 der Kreisverbandssatzung zu verfahren.

§ 9 Schlussbemerkung

Alle Meldungen, Zuschriften und Anfragen sind durch den Landesjugendobmann/Vereinsjugendobmann an den Kreisjugendobmann, zu richten, von diesem an die bei Übergehung einer Stelle werden die Meldungen, Zuschriften und Anfragen nicht beachtet. Im Dezember jeden Jahres sind Änderungen, genaue Stärke der Jugendmitglieder durch den VJO über den KJO den LVO diese den Bundesobmännern zu melden. und durch

Bei Vergabe der Bundes- und ZDK Jugendehrenpreise sind die Gewinner namentlich den LVO anzugeben.

Der Kreisverbandsvorsitzende

Der Kreisjugendobmann